

Kurztitel

Abgabenexekutionsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 104/1949

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.1950

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

Verkauf.

§ 37. (1) Die gepfändeten Sachen sind zu verkaufen.

(2) Solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, kann ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Wird der Verkauf zugunsten weiterer vollstreckbarer Abgaben in Ansehung der gleichen Sachen angeordnet, so wird das Verkaufsverfahren für diese so geführt, wie wenn es zu ihren Gunsten eingeleitet worden wäre.